

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 48 (1973)

Heft: 1

Artikel: Sozialer Wohnungsbau : Anpassung der Einkommens- und Vermögensgrenzen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-104168>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

siedlungen, die eine allgemeine Betreuung gewährleisten, sowie *Pflegeheime* für dauernd pflegebedürftige alte Menschen. Ein Blick auf den heutigen und zukünftigen Arbeitsmarkt weist zwingend auf eine Lösung der Alterswohnungsversorgung hin, die es möglichst vielen Betagten erlaubt, sich eigenständig zu behaupten. Die schnelle Veränderung des gesellschaftlichen Gefüges greift tief in das Dasein der alternden Generation ein und erfordert Anpassung der jeweiligen Hilfeformen und Massnahmen an die gewandelten Verhältnisse, damit die Betagten diesen in Zukunft gewachsen sind.

Die alte Generation hat viele ihrer bisherigen Funktionen verloren. Die Mobilität der jüngeren Generation hat zur Folge, dass die Alten vielfach in der ihnen vertrauten Umgebung allein bleiben. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass die Jungen und die Alten heute einen gemeinsamen Haushalt ablehnen. Die Kontaktmöglichkeiten werden bejaht, ein Kontaktzwang entschieden abgelehnt.

Diese Änderungen der Familienstruktur und die Überalterung machen es also notwendig, durch eine befriedigende Lösung der Wohnungsfrage für die notwendige Geborgenheit und einen wirtschaftlich gesicherten Lebensabend zu sorgen. Dazu bieten sich folgende Möglichkeiten an.

Wohnungen für rüstige Betagte

Alten Menschen, die keiner besonderen Betreuung bedürfen, soll die Möglichkeit geboten werden, einen eigenen Haushalt zu führen, solange sie es wünschen und sie dazu auch in der Lage sind. Dadurch wird ihnen ein Leben und eine eigene Betätigung in vertrauter Umgebung erhalten. Dies kann in beschränktem Masse durch das Angebot bestimmter Betreuungsmassnahmen erleichtert werden.

Die Betagten sind in der Regel einer grossen Wohnung nicht mehr gewachsen. Sie sollten deshalb in der vertrauten Umgebung auf eine geeignete Kleinwohnung übersiedeln können. Die entsprechend angelegten Wohnungen sollen die Möglichkeiten zu sinnvollen Betätigungen bieten. Geschäfte, kulturelle Einrichtungen, Grünanlagen usw. sollen entweder zu Fuss oder durch nahegelegene Verkehrsmittel erreichbar sein.

Vereinfachend können wir festhalten, dass die Wohnungen für die selbständigen Betagten in die allgemeine Wohnungsversorgung integriert werden müssen, dass mindestens die Kleinwohnungen den Bedürfnissen der alten Menschen entsprechen sollen und dass die bauliche Umwelt altersfreundlich zu gestalten ist.

Diese Forderungen lassen sich nur im Rahmen der allgemeinen Wohnbauförderung erfüllen. *Jede Wohnung kann zur Alterswohnung werden*. Damit ist auch gesagt, dass wir bei der Raumplanung, beim Städtebau, bei der Ausgestaltung der Quartiere und Wohnungen und beim Verkehr den Bedürfnissen unserer betagten Mitmenschen mehr Rechnung tragen müssen. Zieht man in Erwägung, dass wir in den letzten 25 Jahren die Hälfte unserer baulichen Umwelt und die Hälfte aller Wohnungen geschaffen haben, so wird das Ausmass der Versäumnisse offensichtlich.

Wohnungen für Pflegebedürftige

Betagte Menschen, die aus persönlichen Gründen oder wegen körperlicher Behinderung nicht mehr ein selbständiges Dasein führen können oder wollen, aber noch nicht auf die Dauer pflegebedürftig sind, können in Alterssiedlungen und Altersheimen untergebracht werden. Diese müssen über die notwendigen Einrichtungen und über eine minimale Betreuung verfügen. Dabei findet die gegenseitige Hilfe der Betagten eine grosse Bedeutung. Die Erfahrung zeigt, dass diese eine zentrale Lage ihres Heimes bevorzugen, um nach Möglichkeiten am Leben der ganzen Gesellschaft teilnehmen zu können. Deshalb sind auch diese Altersheime und Alterssiedlungen in den allgemeinen Wohnungsbau einzugliedern.

Die Pflegeheime für dauernd pflegebedürftige alte Menschen sollten in einem baulichen Zusammenhang mit den Alterssiedlungen und Altersheimen gebracht werden. Damit wird eine mehrstufige Wohnungsversorgung unserer Betagten in der gleichen Umgebung erreicht.

Wir wissen, dass alte Menschen ihre angestammte Wohnung solange dem Aufenthalt in einer Alterssiedlung oder einem Altersheim vorziehen, als sie zur Führung eines eigenen Haushaltes in der Lage sind. Diese Feststellung gibt uns gleichzeitig den Hinweis, dass wir nach Möglichkeit alle neuen Wohnungen «betagtenfreundlich» ausgestalten sollten.

Die grosse Gruppe jener, die aus irgend einem Grunde - Alter, Krankheit, Unglücksfall - in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt sind, ist in hohem Masse von einer entsprechenden Bauplanung abhängig. Es ist unerlässlich, dass auf diese Personen Rücksicht genommen wird. Damit tragen wir dazu bei, dass sich viele Körperbehinderte selbständig behaupten und den Kontakt mit der Gesellschaft erhalten können.

Eine solche Planung bedeutet für alle - auch für die Gesunden - mehr Bequemlichkeit und Zufriedenheit.

Durch eine sorgfältige Planung können wir es den Betagten und Körperbehinderten ermöglichen, möglichst lange in ihren vertrauten Wohnungen zu verbleiben. Wir haben ja bereits festgestellt, dass es uns nicht gelingen wird, genügend Alterswohnungen zu bauen. Der grosse Teil unserer Betagten wird deshalb gezwungenemassen in den gewöhnlichen Wohnungen leben müssen. Dies ist ein weiterer Hinweis auf die bereits gemachte Feststellung, dass die Wohnungsversorgung der Betagten nur im Rahmen einer umfassenden Wohnungspolitik bewältigt werden kann.

Sozialer Wohnungsbau: Anpassung der Einkommens- und Vermögensgrenzen

Der Bundesrat hat die zulässige Einkommensgrenze zum Bezug einer verbilligten Wohnung von bisher 20000 auf 24000 Franken erhöht, den diesbezüglichen Kinderzuschlag von 1500 auf 2000 Franken. Die zulässige Vermögensgrenze wurde von 50000 auf 60000 Franken angehoben, der entsprechende Kinderzuschlag von 3000 auf 4000 Franken. Beide Grenzen sind künftig durch das Büro für Wohnungsbau anzupassen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 10% verändert. Ferner wird die Gewährung einer Bürgschaft des Bundes beim Landkauf für grössere Überbauungen dadurch erleichtert, dass die Überbauungsfrist in besonderen Fällen verlängert werden kann. Schliesslich werden das Verfahren bei einer Überschreitung der Einkommensgrenzen und die Durchführung der Kontrolle der Zweckerhaltung dadurch vereinfacht, dass die entsprechenden Bestimmungen neu auf alle seit dem 1. März 1966 erstellten Wohnungen Anwendung finden. Bisher bestanden für die vor und die nach dem 1. August 1970 erstellten Wohnungen verschiedene Regelungen.

Bezüglich der Festsetzung der Mietzinse wurde der Zuschlag für Unterhalt, öffentliche Abgaben, Altersentwertung und Amortisation von bisher 2,5% auf 3% angehoben.

Die neuen Bestimmungen traten am 1. Januar 1973 in Kraft.